



INHALT:

**Landratsamt – Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest;
Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV - Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022**

Landratsamt

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Ziffer 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Pfaffenhofen zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 23.11.2022, veröffentlicht am 24.11.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen Nr. 28/2022 wird aufgehoben.
2. Die übrigen Ziffern der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 bleiben unverändert bestehen.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 13.06.2023 mit, dass aufgrund der aktuellen geänderten Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 06.06.2023 das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art aufgehoben werden kann.

Das Veterinäramt Pfaffenhofen teilt hierzu mit, dass die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 veröffentlicht am 24.11.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen Nr. 28/2022 aufzuheben ist. Die Ziffern 1 und 3 müssen weiterhin bestehen bleiben.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 ergab sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützte sich auf die Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Aufgrund der neuen Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 konnte das in der Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 15.06.2023

44/563.9

Albert Gürtner
Landrat

**Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV;
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2022 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2022

09186000	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 597
09186116	Ernsgaden	1 797
09186122	Geisenfeld, St	11 605
09186125	Gerolsbach	3 790
09186126	Hettenshausen	2 249
09186128	Hohenwart, M	4 968
09186130	Ilmmünster	2 221
09186132	Jetzendorf	3 202
09186137	Manching, M	13 302
09186139	Münchsmünster	3 183
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	26 943
09186144	Pörnbach	2 252
09186146	Reichertshausen	5 136
09186147	Reichertshofen, M	8 480
09186149	Rohrbach	6 207
09186151	Scheyern	4 955
09186152	Schweitenkirchen	5 604
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 756
09186162	Wolnzach, M	11 835
zusammen		132 082

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz –FAGDV-) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.06.2023

60/0222

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 22.06.2023